

TE OGH 2015/1/21 3Ob9/15t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.01.2015

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Hoch als Vorsitzenden, die Vizepräsidentin Dr. Lovrek, die Hofräte Dr. Jensik und Dr. Roch sowie die Hofrätin Dr. A. Kodek als weitere Richter in der Exekutionssache der betreibenden Partei G***** AG, *****, vertreten durch Urbanek Lind Schmied Reisch Rechtsanwälte OG in St. Pölten, gegen die verpflichteten Parteien 1. M*****, 2. P*****, wegen 394.430,46 EUR sA, über den Rekurs (richtig: Revisionsrekurs) der erstverpflichteten Partei gegen den Beschluss des Landesgerichts Wels als Rekursgericht vom 13. November 2014, GZ 23 R 114/14z-50 (damit verbunden AZ 23 R 116/14v, 23 R 117/14s, 23 R 118/14p), womit dem Rekurs der erstverpflichteten Partei gegen den Beschluss des Bezirksgerichts Wels vom 8. Oktober 2014, GZ 9 Nc 28/14p-2 nicht Folge gegeben wurde und womit der Rekurs der erstverpflichteten Partei gegen die Beschlüsse des Bezirksgerichts Wels vom 8. Oktober 2014, GZ 23 E 32/13g-34, 23 E 32/23g-35 und 16 Nc 32/14b-3 zurückgewiesen wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Der Beschluss des Rekursgerichts wurde dem Erstverpflichteten am 25. November 2014 zugestellt.

Am 9. Dezember 2014 langte das als „Rekurs“ bezeichnete, vom Erstverpflichteten persönlich verfasste und an das Rekursgericht adressierte Rechtsmittel, das den Beschluss des Rekursgerichts erkennbar zur Gänze bekämpft, in der Einlaufstelle des Landesgerichts Wels und - nach Weiterleitung durch das Landesgericht Wels - am 15. Dezember 2014 in der Einlaufstelle des Bezirksgerichts Wels ein.

Rechtliche Beurteilung

Das als Revisionsrekurs zu wertende Rechtsmittel ist verspätet:

Die Rekursentscheidung bezieht sich auf zwei vom Erstgericht im Exekutionsverfahren gefasste Beschlüsse, auf eine vom Erstgericht in einem Ablehnungsverfahren getroffene Entscheidung und auf einen Beschluss des Erstgerichts über einen Verfahrenshilfeantrag. Die 14-tägige Frist (§ 521 Abs 1 ZPO iVm § 78 EO) für den beim Erstgericht einzubringenden (§ 520 Abs 1 ZPO iVm § 78 EO) Revisionsrekurs endete am 9. Dezember 2014. Die Rekursentscheidung bezieht sich auf zwei vom Erstgericht im Exekutionsverfahren gefasste Beschlüsse, auf eine vom Erstgericht in einem Ablehnungsverfahren getroffene Entscheidung und auf einen Beschluss des Erstgerichts über einen Verfahrenshilfeantrag. Die 14-tägige Frist (Paragraph 521, Absatz eins, ZPO in Verbindung mit Paragraph 78, EO) für

den beim Erstgericht einzubringenden (Paragraph 520, Absatz eins, ZPO in Verbindung mit Paragraph 78, EO) Revisionsrekurs endete am 9. Dezember 2014.

Wird ein Rechtsmittel - wie hier - beim unzuständigen Gericht eingebracht, dessen Einlaufstelle auch nicht mit jener des an sich zuständigen Erstgerichts vereinigt ist (vgl RIS-Justiz RS0041726), ist es nur dann rechtzeitig, wenn es - anders als hier - noch innerhalb der offenen Frist beim zuständigen Gericht einlangt (RIS-Justiz RS0041584). Wird ein Rechtsmittel - wie hier - beim unzuständigen Gericht eingebracht, dessen Einlaufstelle auch nicht mit jener des an sich zuständigen Erstgerichts vereinigt ist vergleiche RIS-Justiz RS0041726), ist es nur dann rechtzeitig, wenn es - anders als hier - noch innerhalb der offenen Frist beim zuständigen Gericht einlangt (RIS-Justiz RS0041584).

Das Rechtsmittel ist daher als verspätet zurückzuweisen, ohne dass auf seine Zulässigkeit einzugehen ist. Die Durchführung eines Verbesserungsverfahrens durch Beibringung der Unterschrift eines Rechtsanwalts oder Notars ist unter diesen Umständen entbehrlich (5 Ob 69/09x = RIS-Justiz RS0005946 [T14]; 4 Ob 191/13m).

Schlagworte

Exekutionsrecht

Textnummer

E110209

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:0030OB00009.15T.0121.000

Im RIS seit

27.03.2015

Zuletzt aktualisiert am

27.03.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at